

TB 9 K 2



Amtsgericht Emden

Beschluss

9 K 2/24

04.05.2026

In der Zwangsversteigerungssache

betreffend **den ½-Anteil** des im Grundbuch von PEWSUM Blatt 543 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	PEWSUM	1	34/1	Gebäude- und Freifläche, Ubbo-Emmius-Straße 12	5408

Monja Frerichs, Am Kleinen Berge 5, 31832 Springe

- Schuldnerin -

wird der Verkehrswert des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts (1/2-Miteigentumsanteil) festgesetzt auf

43.000 €.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG.

Als Grundlage der Wertfestsetzung dient das Sachverständigengutachten vom 15.05.2020.

Das Gericht schließt sich dem Gutachten an. Es berücksichtigt nach Auffassung des Gerichts zutreffend den Zustand des Gebäudes, die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks sowie die derzeit am Grundstücksmarkt erzielbaren Preise.

Der Sachverständige hat das Gutachten in sich schlüssig, nachvollziehbar sowie verständlich und überzeugend erstattet. Das Gutachten berücksichtigt alle tatsächlichen für den Wert

bedeutsamen Umstände, ist frei von Widersprüchen und lässt keine Verstöße gegen die Wertermittlungsrichtlinien erkennen.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Einwendungen gegen den durch den Sachverständigen festgestellten Verkehrswert sind bisher nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Emden, Ringstraße 6, 26721 Emden, oder dem Landgericht Aurich, Schloßplatz 3, 26603 Aurich, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

de Voß
Rechtspflegerin